

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

Rechtsanwalt Jörg Hartmann, Harmoniestraße 2a, 47119 Duisburg
- nachfolgend „RA Hartmann“ genannt -

und

- nachfolgend „Mandant“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. In der Angelegenheit, Aktenzeichen, beauftragt der Mandant RA Hartmann mit der Erbringung anwaltlicher Leistungen, insbesondere der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen und der Erledigung rechtlicher Angelegenheiten. Für die von RA Hartmann zur Erbringung von Leistungen aufgewendeten Zeiten für

ein Honorar von EUR (in Worten:)

ein Zeithonorar von EUR (in Worten:.....) je Stunde

zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

neben den gesetzlichen Gebühren/anstelle der gesetzlichen Gebühren

vereinbart. Dies gilt auch für Beratungstätigkeiten sowie notwendige Vorarbeiten, Reise- und Standby-Zeiten. Das Honorar für Reise- und Standby-Zeiten ist pro Kalendertag auf maximal _____ EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer begrenzt. Auslagen wie Reise-, Gerichts-, Kurier-, Beglaubigungs-, Übersetzungs- und Recherchekosten sowie Kosten für zusätzliche Dienstleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt, gleichfalls Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war.

2. Als „Reise“ gilt die Unternehmung jedweder Verteidigertätigkeit im Auftragsverhältnis, die nicht im Büro von RA Hartmann vorgenommen wird. Falls eine Reise mit dem Pkw von RA Hartmann unternommen wird, gelten die Auslagen pro Kilometer mit 1,00 EUR als vereinbart. Zudem wird eine Pauschale von 6,00 € für etwaig anfallende Parkgebühren vereinbart. Für Reisen werden ggf. Abwesenheitsgelder nach der Staffelung des RVG fällig, es sei denn vorliegend ist etwas Abweichendes vereinbart worden.

Fotokopierkosten hat der Mandant unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung mit 0,60 Euro pro Seite schwarz/weiß und 1,20 € Farbe zu erstatten, wenn 1. Behörden-/ Gerichtsakten teilweise oder vollständig kopiert werden, 2. zur Unterrichtung des Mandanten Aktenauszüge kopiert und diesem zur Verfügung gestellt werden, 3. Kopien angefertigt werden, mittels derer der Hauptbevollmächtigte den Unterbevollmächtigten unterrichtet, 4. Kopien von Anlagen für Schriftsätze für das Gericht und / oder andere Verfahrensbeteiligte angefertigt werden. Eingescannte Seiten stehen Kopien gleich.

3. Die Vertretung des Mandanten, gleichviel ob außergerichtlich, gerichtlich oder in einem anderen förmlichen Verfahren, wird jedoch immer zumindest nach den gesetzlichen Gebührevorschriften (RVG) abgerechnet, falls das so ermittelte Honorar höher liegt, als das nach Ziff. 1 berechnete und/oder diese Vergütungsvereinbarung (teilweise) unwirksam sein sollte. Die Anrechnung eines Zeithonorars für dem gerichtlichen Verfahren vorangegangene oder nachfolgende außergerichtliche Tätigkeiten erfolgt nicht.
4. Die Rechnungen von RA Hartmann erhalten, bei Maßgeblichkeit des Zeithonorars, auf Wunsch einen Überblick über die in der Sache aufgewendeten Zeiten. Zu Beginn des Mandates bzw. vor Beginn der Bearbeitung einer Rechtssache gibt RA Hartmann auf Verlangen gern eine Schätzung zu dem voraussichtlichen Zeitaufwand ab. Eine verbindliche Obergrenze begründet die Schätzung aber nicht. Die Abrechnung von Zeithonoraren erfolgt ausschließlich auf Basis der Aufstellungen von RA Hartmann über aufgewendete Zeiten.
5. RA Hartmann kann den Beginn oder die Fortsetzung eigener Leistungen von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses abhängig machen, dessen Höhe RA Hartmann nach billigem Ermessen bestimmt, insbesondere wenn der Umfang der Leistungen von RA Hartmann bzw. der damit in Verbindung stehenden Auslagen dies nahe legen. Für jeden Fall von Zahlungsverzug des Mandanten behält sich RA Hartmann vor, die Erbringung eigener Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen auszusetzen. Die gesetzlichen Verzugsfolgen bleiben unberührt.
6. Honorar- und Auslagenerstattungsforderungen von RA Hartmann sind mit Erbringung der Leistungen bzw. dem Anfall der Auslagen zur Zahlung fällig, Forderungen bzgl. Vorschüssen mit ihrer Anforderung durch RA Hartmann. RA Hartmann ist nicht verpflichtet, Barzahlungen anzunehmen. In Zahlungsverzug gerät der Mandant nach den gesetzlichen Regelungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nicht Bestandteil des Mandatsvertrags, auch wenn der Mandant auf diese verweist und RA Hartmann ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

7. Der Mandant tritt hiermit etwaige Erstattungsansprüche gegen die Landeskasse oder andere Verfahrensbeteiligte ausdrücklich an RA Hartmann zur Sicherung seiner Honoraransprüche ab.

Hinweis:

RA Hartmann weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Honorarvereinbarung mit Ausnahme des Eintritts der Regelung in Ziffer 3 dieser Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und das vereinbarte Honorar über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht. Ferner weist RA Hartmann ausdrücklich darauf hin, dass dem Mandanten im Rahmen der Kostenerstattung bei einem gerichtlichen Verfahren durch den Gegner oder im Falle eines Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens mit der Folge, dass die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, durch die Staatskasse das von ihm gezahlte Honorar nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet wird, welche jedoch wie oben ausgeführt niedriger liegen als das hier vereinbarte Honorar. Das restliche Honorar wird in diesem Fall nicht erstattet.

Zudem weist RA Hartmann ausdrücklich darauf hin, dass diese Vereinbarung keinen Einfluss auf die vom Mandanten ggf. zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm ggf. zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

Im Fall der vorzeitigen Mandatsbeendigung ist der volle vereinbarte Betrag geschuldet.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Unterschrift RA Hartmann

Eine Durchschrift dieser Vergütungsvereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant